

Ausfertigung

VERWALTUNGSGERICHT SCHWERIN

Aktenzeichen:
5 A 1656/10 As



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

Proz.-Bev.:
Rechtsanwälte

- Kläger

gegen

Bundesrepublik Deutschland, endvertreten durch das Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge,
Nostorfer Straße 1, 19258 Nostorf/OT Horst

- Beklagte

wegen
Asylrecht (Palästina)

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Schwerin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom

5. Juni 2013

durch den Richter am Verwaltungsgericht als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Soweit der Kläger die Klage zurückgenommen hat, wird das Verfahren eingestellt

Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 08.11.2010 wird aufgehoben, soweit er dem entgegensteht.

Die Kosten des Verfahrens tragen der Kläger und die Beklagte je zur Hälfte.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist im Kostenpunkt vorläufig vollstreckbar. Die Beteiligten können die Vollstreckung abwenden durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten, wenn nicht der Jeweilige Vollstreckungsgläubiger vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Der 1984 in Jerusalem geborene Kläger ist Staatenloser palästinensischer Volkszugehörigkeit muslimischer Religion. Er reiste eigenen Angaben zufolge im Januar 2010 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte seine Anerkennung als Asylberechtigter. Zur Begründung führte er bei der Anhörung vom 10.02.2010 im Wesentlichen Folgendes aus.

Er habe bis 2007 in Jerusalem Rechtswissenschaften studiert und bis Ende 2008 das Referendariat absolviert. Anschließend sei er ein Jahr lang als Rechtsanwalt tätig gewesen, davon sechs Monate selbständig mit eigener Kanzlei in Bethlehem. Bereits seit 2004 gehöre er einer palästinensischen Kommission an, die sich gegen den israelischen Mauerbau um palästinensische Städte und den Bau israelischer Siedlungen in der Region Bethlehem engagiert habe. Er selbst habe auch Reden gehalten und sei vor ausländischen Journalisten aufgetreten. Die Kommission habe Demonstrationen gegen den Mauerbau in Bethlehem organisiert. Dies habe den Widerstand der israelischen Sicherheitskräfte zur Folge gehabt. In letzter Zeit hätten die Israelis ihre Feindschaft gegenüber der Kommission intensiviert und deren Mitglieder verfolgt, viele auch festgenommen, einige sogar umgebracht.

Am 15.10.2009 habe die israelische Armee in der Straße, in derer gewohnt habe, eine nächtliche Razzia durchgeführt und das Familienwohnhaus durchsucht. Seine Brüder seien verhört und nach seinem Aufenthaltsort befragt worden. Er habe sich zu diesem Zeitpunkt in seiner Kanzlei aufgehalten, wo er gelegentlich bis spät in die Nacht gearbeitet habe. Im Laufe der Nacht sei er von Nachbarn auf dem Mobiltelefon angerufen und gewarnt worden. Am darauffolgenden Tag sei er von einem israelischen Captain angerufen und dazu aufgefordert worden, sein Tun einzustellen. In der Nacht des 23. oder 24.10.2009 seien Angehörige der israelischen Armee in seine Kanzlei eingedrungen, hätten Akten und seinen Rechner beschlagnahmt und den Monitor zerstört. Sie hätten etwas in hebräischer Sprache an die Wand gesprüht, das er nicht habe entziffern können. In der Folgezeit habe er so selten wie möglich zu Hause übernachtet und sich stattdessen bei Freunden und Bekannten aufgehalten. Seine Tätigkeit als Anwalt habe er weitgehend eingestellt. In der Nacht vom 4. auf den 5.11.2009 sei in seinem Familienwohnhaus auf ungeklärte Weise ein Feuer ausgebrochen. Die Armee habe seinen jüngeren Bruder mitgenommen und seiner Mutter eine Bescheinigung ausgehändigt, mit der er aufgefordert worden sei, sich unverzüglich der israelischen Armee zu stellen. Am 16.11.2009 habe die Armee das Al-Dahesha-Lager überfallen, wo er sich bei einem Freund versteckt gehalten habe. Er sei über die Berge in ein Dorf geflüchtet und habe sich anschließend für kurze Zeit nach Hause begeben. In der Folgezeit habe er sich bis zum 05.01.2010, dem Tag seiner Ausreise, bei verschiedenen Freunden aufgehalten.

Er sei mit dem Taxi von Bethlehem über Jericho nach Jordanien ausgereist, wobei er ein gefälschtes Reisedokument verwendet habe, sei über Amman nach Aqaba weitergereist und von dort mit dem Schiff nach Europa gefahren. In einem für ihn unbekanntem Hafen sei er an Land gegangen und mit einem PKW bis nach Frankfurt gefahren. Im Falle einer Rückkehr nach Palästina befürchte er, durch die israelische Armee verhaftet, inhaftiert und gefoltert zu werden.

Dem Kläger wurde auferlegt, dem Bundesamt seinen 2006 ausgestellten Personalausweis bis zum 25.06.2010 vorzulegen.

Mit Bescheid vom 08.11.2010, zugestellt 11.11.2010, lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Asylantrag ab und stellte zugleich fest, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sowie Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen. Der Kläger wurde aufgefordert, die Bundesrepublik innerhalb eines Monats zu verlassen. Anderenfalls wurde ihm die Abschiebung nach Israel angedroht. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, der Sachvortrag sei unglaubhaft. Er habe nicht erklären können, warum die israelische Armee am 15.10.2009 nicht zeitgleich mit der Wohnungsdurchsuchung auf ihn in seiner Kanzlei zugegriffen habe. Die von ihm geäußerte Spekulation, ein Denunziant habe einen seiner Brüder gesehen, für ihn gehalten, und dann die Armee herbeigerufen, erscheine geradezu abwegig. Er sei zu diesem Zeitpunkt weder auf der Flucht noch untergetaucht gewesen, so dass es keinen Denunzianten gebraucht hätte, um ihn zu finden. Es wäre nicht nötig gewesen, in einer spektakulären nächtlichen Aktion eine Straße abzuriegeln, um ein Haus zu durchsuchen. Die über beachtliche Ressourcen verfügende israelische Armee wäre mit Sicherheit in der Lage gewesen, direkten Zugriff auf die Person des Klägers zu nehmen. Es bleibe auch unerklärlich, warum er trotz der behaupteten Aktionen der Armee noch in der Folgezeit zu Hause übernachtet haben wolle. Es bestehe der Eindruck, dass der Kläger die wahren Motive für seine Ausreise aus dem Westjordanland verschweige. Dies zeige sein Verhalten nach dem Aufgreifen im Bundesgebiet, als er behauptet habe, so schnell wie möglich nach Schweden weiterreisen zu wollen, um dort Asyl zu beantragen. Es müsse davon ausgegangen werden, dass er allein aus taktischen Erwägungen zunächst keinen Asylantrag gestellt habe. Außerdem habe er trotz der ihm gewährten Fristverlängerung seinen Personalausweis nicht vorgelegt, weil er offenbar Nachteile für sein Asylbegehren befürchte. Er versuche offenbar, die Ereignisse rund um den israelischen Mauerbau und die palästinensischen Proteste dagegen für die Zwecke seines Asylgesuches zu instru-

mentalisieren. Ein internationaler oder innerstaatlicher bewaffneter Konflikt im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG bestehe im Westjordanland nicht. Auch die Sicherheits- und Versorgungslage rechtfertige nicht die Annahme einer Extremgefahr für Leib, Leben oder Freiheit nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG,

Am 20.11.2010 hat der Kläger Klage erhoben und zur Begründung auf sein bisheriges Vorbringen Bezug genommen. Er habe die vom Bundesamt angeforderten Dokumente bereits am 16.09.2010, und damit lange vor Bescheiderteilung, bei der für ihn zuständigen Ausländerbehörde eingereicht. Es handele sich um einen Personalausweis, eine Geburtsurkunde, eine UNRWA-Registrierung, sowie vier Ausbildungsnachweise. Mit Schriftsatz vom 20.08.2012 legte der Kläger einen neuen Reisepass vor, den die palästinensische Autonomiebehörde ihm zwischenzeitlich ausgestellt habe.

In der mündlichen Verhandlung hat der Kläger die Klage zurückgenommen, soweit sie auf Anerkennung als Asylberechtigter nach Art. 16a GG gerichtet war.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter teilweiser Aufhebung ihres Bescheides vom 08.11.2010 zu verpflichten, festzustellen, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen, hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2, 3, 5 und 7 AufenthG im Hinblick auf Israel und das Westjordanland vorliegen.

Die Beklagte verteidigt den angefochtenen Bescheid und beantragt,

die Klage abzuweisen.

Das Gericht hat den Reisepass des Klägers am 28.09.2012 auf Anforderung der Ausländerbehörde übersandt. Ein Rücklauf erfolgte bisher nicht.

Mit Beschluss vom 18.04.2013 hat die Kammer den Rechtsstreit zur Entscheidung auf den Berichterstatter als Einzelrichter übertragen.

In der mündlichen Verhandlung hat das Gericht den Kläger zu seinen Asylgründen informatorisch angehört. Wegen der Einzelheiten wird auf die Sitzungsniederschrift Bezug genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie den Verwaltungsvorgang der Beklagten hingewiesen.

Entscheidungsgründe:

Das Gericht konnte trotz Abwesenheit der Beklagten in der mündlichen Verhandlung entscheiden. Darauf ist in der rechtzeitig bewirkten Ladung hingewiesen worden (§ 102 Abs. 2 VwGO).

Soweit der Kläger seine Klage zurückgenommen hat, ist das Verfahren nach § 92 Abs. 3 VwGO einzustellen.

Im Übrigen ist die Klage zulässig und begründet. Der Kläger hat einen Anspruch gegen die Beklagte auf Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG (Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft) vorliegen, § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO. Der Bescheid der Beklagten vom 08.11.2010 ist rechtswidrig, soweit er dieser Feststellung entgegensteht.

Nach § 60 Abs. 1 AufenthG darf ein Ausländer in Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist.

Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Der Kläger hat glaubhaft gemacht, dass er im Westjordanland politisch verfolgt worden ist und ihm im Falle der Rückkehr dorthin erneut politische Verfolgung droht.

Der Kläger hat vor seiner Ausreise aus dem Westjordanland eine individuelle politische Verfolgung in Anknüpfung an seine politische Überzeugung erlitten. Das Gericht ist nach der mündlichen Verhandlung zu der Überzeugung gelangt, dass der Sachvortrag sowohl hinsichtlich seiner Aktivitäten für die palästinensische Kommission gegen den israelischen

Mauerbau, als auch das von ihm geschilderte Verfolgungsgeschehen im Oktober/November 2009 der Wahrheit entspricht.

Bereits in der Anhörung vom 10.02.2010 hat der Kläger das Verfolgungsgeschehen und dessen Hintergrund detailliert und anschaulich geschildert. In der mündlichen Verhandlung hat er sämtliche Nachfragen des Gerichts ebenso ausführlich wie überzeugend beantwortet, ohne dass dabei Widersprüche, Ungereimtheiten oder eine Steigerung des Vortrages aufgetreten wären. Darüber hinaus hat der Kläger in der Verhandlung einen persönlich glaubwürdigen Eindruck hinterlassen.

Die gegenteilige Einschätzung der Beklagten vermag nicht zu überzeugen. Nach Auffassung des Gerichts ist weder das vom Kläger geschilderte Verhalten der israelischen Armee, noch sein eigenes Verhalten in Reaktion auf die Verfolgungsmaßnahmen der Armee als unlogisch oder unwahrscheinlich einzustufen. Es ist nicht davon auszugehen, dass die Armee den Kläger am 15.10.2009 oder kurz danach - wenn sie es nur gewollt hätte - ohne Weiteres in seiner Rechtsanwaltskanzlei hätte festnehmen können. Die Beklagte dürfte bei ihrer Bewertung die Fähigkeiten einer Besatzungsmacht im Allgemeinen und der israelischen Armee im Besonderen überschätzen. Es erscheint durchaus plausibel, dass die Armee den genauen Ort, an dem sich seine Rechtsanwaltskanzlei befand, am 15.10.2009 noch nicht kannte, sondern erst acht Tage später, als der nächtliche Überfall auf die Rechtsanwaltskanzlei erfolgte. Es spricht auch nicht von vornherein gegen den Wahrheitsgehalt des Geschehens, dass der Kläger trotz dieser Vorfälle das Risiko eingegangen ist, zeitweise (nach seinen Angaben 5 bis 6 Mal) zu Hause zu übernachten.

Sein Verhalten nach dem Aufgreifen im Bundesgebiet spricht nicht gegen den Wahrheitsgehalt des Verfolgungsgeschehens. Er hat plausibel erklären können, aus welchen Gründen er ursprünglich in Schweden Asyl beantragen wollte und aus diesem Grund den Asylantrag nicht umgehend nach seiner Einreise ins Bundesgebiet gestellt hat. Den vom Bundesamt verlangten Personalausweis und weitere Personaldokumente hat er noch vor Erlass des angefochtenen Bescheides vorgelegt, wenn auch bei der Ausländerbehörde anstatt bei dem zuständigen Bundesamt. Dazu hat er in der Verhandlung glaubhaft ausgeführt, die Ausländerbehörde habe ihm seinerzeit zugesichert, die Dokumente an das Bundesamt weiterzuleiten. Das Gericht vermag auch keine offensichtlichen Echtheitszweifel hinsichtlich der vom Kläger vorgelegten Personaldokumente zu erkennen.

Mit Schriftsatz vom 13.06.2013 hat er Belege für seine gegen die Politik Israels, speziell gegen den Mauerbau bei Bethlehem, gerichteten Aktivitäten aus den Jahren 2007 bis 2010 nachgereicht (Internet-Artikel, Fotomaterial).

Auf der Basis dieser Feststellungen ist dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen. Unschädlich ist in diesem Zusammenhang, dass die Verfolgung nicht von der palästinensischen Autonomiebehörde, sondern vom Staat Israel ausgegangen ist. Denn Israel übt im Westjordanland - wenn auch als Besatzungsmacht - nach wie vor Staatsgewalt aus, der gegenüber er keinen Schutz durch die palästinensische Staatsgewalt erlangen kann. Insofern reicht es für eine Flüchtlingsanerkennung bei Personen aus dem Westjordanland aus, wenn die Verfolgungshandlung einem der dort Staatsgewalt ausübenden Verfolgerstaaten zuzurechnen ist (VG Schwerin, Urteil vom 13.06.2012, 5 A 1598/08 As, Seite 11 des Umdrucks). Der Kläger kann auch nicht auf eine innerstaatliche Fluchalternative in anderen Regionen seines Herkunftslandes verwiesen werden. Hinreichende Sicherheit vor dem Zugriff Israels besteht für ihn weder in anderen Städten des Westjordanlandes, noch im Gazastreifen.

Die Verfolgungsmaßnahmen Israels haben ersichtlich an die politischen Aktivitäten des Klägers und damit an ein asylrelevantes Merkmal angeknüpft, ohne dass es sich um einen Fall gewöhnlicher Strafverfolgung handeln würde. Im Hinblick auf die ihm im Falle einer Festnahme durch die israelische Armee drohenden Freiheitsentziehungen, Verhöre und Misshandlungen liegt eine schwerwiegende, den Betroffenen aus der staatlichen Friedensordnung ausgrenzende Verfolgung vor (Art. 9 Abs. 1 der Qualifikationsrichtlinie).

Der Kläger muss im Falle einer Rückkehr in das Westjordanland mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit erneut mit politischer Verfolgung durch Israel rechnen. Obwohl er eigenen Angaben zufolge seine Aktivitäten für die palästinensische Kommission gegen den Mauerbau zwischenzeitlich eingestellt hat, sprechen keine stichhaltigen Gründe gegen eine erneute Verfolgung. Der Zeitablauf allein reicht nicht für die Annahme, dass Israel an einem Zugriff auf den Kläger nicht mehr interessiert wäre, zumal sich die Situation im Westjordanland und speziell in Bethlehem seit seiner Ausreise nicht grundlegend geändert hat. Der Konflikt um den israelischen Mauer- und Siedlungsbau besteht fort.

Ausschlussgründe nach § 60 Abs. 8 AufenthG i.V.m. § 3 Abs. 2 AsylVfG greifen offensichtlich nicht ein. Gleiches gilt für den Ausschlussgrund nach § 3 Abs. 3 AsylVfG, weil der Kläger den Schutz oder Beistand von UNRWA nicht (mehr) genießt,

Ist danach die Klage mit ihrem Hauptantrag auf Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG erfolgreich, bedarf es einer Entscheidung über den Hilfeantrag auf Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht mehr.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§154 Abs. 1, 155 Abs. 2 VwGO i.V.m. § 83b AsylVfG, die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323 a, 19055 Schwerin, schriftlich zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Ferner sind in dem Antrag die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Die Beteiligten müssen sich durch Bevollmächtigte im Sinne von § 67 Abs. 4 Sätze 3 bis 7 VwGO vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe der Sätze 3, 5 und 7 zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.